

27.03.2017

Max Mustermann  
Musterstr. 1  
12345 Musterstadt

Im Rechtsschutzfall:  
INFO\$TEL 0800 4636835  
(deutschlandweit gebührenfrei)

Bei Vertragsfragen:  
0211/529-5542

Ihr Betreuer vor Ort:  
Interessensgem. Selbst.  
Versicherungskaufleute e.V  
Dr. Otto-Höchtl-Str. 35  
94315 Straubing  
Tel.: 09421/913333  
Fax: 09421/913335

## Versicherungsschein

für Ihre Rechtsschutz-Versicherung Nr. 845-1045748

(Nr. bitte bei allen Zuschriften und Fragen angeben)

Versicherungsschutz:	<b>AVG</b> (Arbeitgeber, Verkehr, Gewerberaum) und <b>PVHB</b> (Privat, Verkehr, Haus/Wohnung, Beruf)
Deckungssumme:	unbegrenzt
Selbstbeteiligung:	250,00 € je Rechtsschutzfall
Vertragsdauer:	1 Jahr
Vertragsbeginn:	01.04.2017
Vertragsablauf:	01.04.2018
Jahresprämie:	395,59 € (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer)
Zahlungsperiode:	jährlich

Die Einzelheiten zur Prämienhebung und zum gewünschten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG



Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender)



Andreas Heinsen

## Prämienerhebung

Prämienberechnung	Abrechnungszeitraum	Netto-Prämie	VSt 19%	Brutto-Prämie
Versicherungserstprämie	01.04.2017 - 01.04.2018	332,43 €	63,16 €	395,59 €
zu zahlende Prämie bis 18.04.2017		<b>332,43 €</b>	<b>63,16 €</b>	<b>395,59 €</b>

Alle Prämien sind nach § 4 Nr. 10 b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die ÖRAG führt die Versicherungsteuer unter Angabe der Versicherungsnummer 9116/810/00854 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

Bitte überweisen Sie Ihre Versicherungsprämie auf unser Konto bei der Helaba Düsseldorf

IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11

Sie möchten **bequem und fristgerecht per Lastschrift** zahlen? Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder teilen uns Ihre Bankverbindung schriftlich auf dem beiliegenden Formular mit.

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

Vorstand: Jörg Tomalak-  
Plönzke (Vorsitzender),  
Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Walter Tesarczyk

Telefon +49 211 529-50  
Telefax +49 211 529-5199  
info@oerag.de  
www.oerag.de

Bankverbindung: Helaba Düsseldorf  
IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11  
BIC: WELADED  
UST-ID-Nr.: DE 119272663

## Versicherungsumfang

### Versicherte Rechtsschutzbausteine:

**A** Arbeitgeber-Rechtsschutz  
**V** Verkehrs-Rechtsschutz  
**G** Gewerberaum-Rechtsschutz  
inkl. Privat-Rechtsschutz (PVHB)

---

Firmenbereich: Bausteine AVG  
Privatbereich: Bausteine PVHB

Sie sind versichert als Mitglied folgender Vertretervereinigung:  
**Interessengem. Selbst. Versicherungskaufleute e.V**  
oder als Mitglied im Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

Sollten Sie aus der im Versicherungsschein ausgewiesenen Vertretervereinigung ausscheiden oder die Mitgliedschaft im BVK enden, so endet automatisch das mit uns bestehende Versicherungsverhältnis zum Ausscheidendatum aus der Vertretervereinigung bzw. aus dem BVK.

Das Versicherungsverhältnis kann in den Fällen des Ausscheidens aufgrund von Ruhestand, Berufsunfähigkeit oder Tod des versicherten Mitgliedes zu den geltenden Bedingungen und dem aktuellen Beitrag bis zu drei Jahre fortgeführt werden.

Voraussetzung für den Abschluss dieser Firmen-Rechtsschutzkombination ist der Abschluss eines Handelsvertreter-Rechtsschutzes über den AVV oder die Mitgliedschaft im BVK.

Firmen-Rechtsschutz-Kombination nach § 26 ARB der ÖRAG und Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Klausel 92 für Versicherungsvermittler die Mitglied im AVV oder BVK sind.

Eingeschlossen sind die Leistungserweiterungen der Klausel 75 - Rechtsschutz als Arbeitgeber bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten -, Klausel 76 - Spezial-Straf-Rechtsschutz für den beruflichen Bereich nichtselbständiger Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Beamter -sowie der Klausel 79 - Spezial-Straf-Rechtsschutz für ehrenamtliche Tätigkeit – .

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle im Inland gelegenen selbst genutzten, privaten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers und der ggf. mitversicherten Personen.

Für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Klausel 92 gilt abweichend von den übrigen Leistungsarten eine Selbstbeteiligung von 500,- EUR und eine Wartezeit von drei Monaten. Als Höchstenschädigung für alle Rechtsschutzfälle eines Versicherungsjahres gilt das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz gilt für das gewerblich selbst genutzte Objekt bis zu einer Jahresbruttomiete/ -pacht von 300.000,- EUR. Wird dieser Betrag überschritten, ist eine Zusatzdeckung erforderlich.

Leistungserweiterungen zu den ARB der ÖRAG:

Der außergerichtliche Sozialrechtsschutz nach § 2 f) aa) ARB gilt auch für die versicherte Tätigkeit.

Betriebsart: Selbständiger Handelsvertreter nach § 84 HGB  
Betriebsinhaber / Geschäftsführer: Max Mustermann  
Beschäftigtenzahl: 0

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Registriergericht Düsseldorf HRB 12073

Vorstand: Jörg Tomalak-  
Plönzke (Vorsitzender),  
Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Walter Tesarczyk

Telefon +49 211 529-50  
Telefax +49 211 529-5199  
info@oerag.de  
www.oerag.de

Bankverbindung: Helaba Düsseldorf  
IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11  
BIC: WELADED  
UST-ID-Nr.: DE 119272663

Objektanschrift der Gewerbeeinheit:

Objektanschrift der Hauptwohnung:  
12345 Musterstadt  
Musterstr. 1

Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250,00 EUR je Rechtsschutzfall vereinbart.  
Für die Kautions gemäß § 5 Abs. 5 b ARB gilt weltweit ein Höchstbetrag von 500.000,- EUR.  
Wartezeit: siehe § 4 ARB, sie entfällt für Risiken, die unmittelbar im Anschluss an einen Vorvertrag versichert sind.

<b>Versicherungssumme</b>	<b>Jahresprämie</b>	<b>Prämie je Zahlungsperiode</b>
<b>unbegrenzt</b>	<b>395,59 €</b>	<b>395,59 €</b>

---

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

Vorstand: Jörg Tomalak-  
Plönzke (Vorsitzender),  
Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Walter Tesarczyk

Telefon +49 211 529-50  
Telefax +49 211 529-5199  
info@oerag.de  
www.oerag.de

Bankverbindung: Helaba Düsseldorf  
IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11  
BIC: WELADED  
UST-ID-Nr.: DE 119272663

## **Allgemeine Vertragsbestimmungen:**

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, die als Rechtsschutzversicherer und Rückversicherer tätig ist, ist der zuständige Versicherer:  
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf,  
Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender) und Andreas Heinsen, Registergericht Düsseldorf HRB 12073.

Ihrem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG, gültig ab dem 17.08.2016, sowie ggf. zusätzlich vereinbarte Klauseln und Sonderbedingungen zugrunde.

Auf das Vertragsverhältnis findet im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Korrespondenz und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

**Hinweis zu den Anzeigepflichten:** Sie sind verpflichtet, die Angaben im Antrag (insbesondere die, welche die Vorversicherung betreffen) wahrheitsgemäß zu tätigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **Versicherungsbeginn und –ablauf:**

Die Versicherung beginnt bei rechtzeitiger Zahlung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt; Versicherungsbeginn und Versicherungsablauf ist jeweils 0.00 h des angegebenen Datums.

**Beachten Sie bitte die Wartezeitregelung nach § 4 (1) ARB.**

## **Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie**

**Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Prämien zahlen.**

**Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem angegebenen Versicherungsbeginn.**

## **Gefährdung des Versicherungsschutzes**

**Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prämie abhängig. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.**

## **Hinweis:**

**Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen (ARB) der ÖRAG.**

**Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der fälligen Prämien erteilt haben, müssen sie anstelle der Prämienzahlung sicherstellen, dass wir den Betrag rechtzeitig vom Konto abbuchen können. Sorgen Sie daher bitte für die erforderliche Deckung.**

**Vertragsverlängerung:**

Der Vertrag verlängert sich über das vorgesehene Ablaufdatum hinaus stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist, siehe § 8 ARB.

Zu den außerordentlichen Kündigungsrechten weisen wir auf § 13 ARB sowie auf § 10 (7) ARB hin.

**Abweichender Versicherungsschein?**

An den mit rot und/oder \* gekennzeichneten Stellen weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag ab. Diese Abweichungen gelten von Ihnen als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen.

**Beitragsanpassung:**

Während der Vertragsdauer kann der Beitrag entsprechend den Feststellungen eines unabhängigen Treuhänders angehoben oder abgesenkt werden ( § 10 ARB ).

**Widerrufsrecht:**

***Sie können Ihre Vertragserklärung nach § 8 VVG innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ARB) der ÖRAG, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender), Andreas Heinsen.***

**Widerrufsfolgen**

***Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes.***

***Die Erstattung erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.***

***Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben sind.***

**Besondere Hinweise**

***Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch***

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

Vorstand: Jörg Tomalak-  
Plönzke (Vorsitzender),  
Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Walter Tesarczyk

Telefon +49 211 529-50  
Telefax +49 211 529-5199  
info@oerag.de  
www.oerag.de

Bankverbindung: Helaba Düsseldorf  
IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11  
BIC: WELADED  
UST-ID-Nr.: DE 119272663

**sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

**Ihre ÖRAG Rechtsschutz Versicherungs-AG**

**Besondere Leistungen:**

1. Selbstbeteiligungsverzicht

Bei den Rechtsschutzbausteinen PVHB / AVGS wird bei allen versicherten Rechtsschutzfällen, die durch eine Beratung abschließend erledigt werden, auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung verzichtet.

2. Telefonische Erstberatung durch einen Rechtsanwalt

Bei allen Rechtsschutzbausteinen der Privat-Rechtsschutzkombination PVHB und im Standard-Firmengeschäft ist gemäß § 2 n) ARB die telefonische Erstberatung mitversichert, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt für Rechtsangelegenheiten erfolgt, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann und deutsches Recht anwendbar ist.

Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen eigenen Rechtsangelegenheiten des Versicherungsnehmers sowie ggf. entsprechend für seinen mitversicherten Lebenspartner.

Die ÖRAG stellt dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsschein eine Rufnummer zur Verfügung, die ihm den Zugang zur Vermittlung einer ersten telefonischen Beratung durch einen vom Versicherungsnehmer ausgewählten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt ermöglicht: 0800 4636835 INFO\$TEL  
Dieser Service kann während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages beliebig oft in Anspruch genommen werden.

## Klausel 75

### **Klausel zum Rechtsschutz-Baustein P nach §§ 21, 22, 26, 27 ARB der ÖRAG - Rechtsschutz als Arbeitgeber bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten -**

Für den Versicherungsnehmer und seinen mitversicherten Lebenspartner besteht Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten.

Der Versicherungsschutz umfasst:

Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f ),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i ),
- In Erweiterung zu § 2 i) besteht auch Rechtsschutz für die Verteidigung bei dem Vorwurf von vorsätzlichen steuer- und abgabenrechtlichen Vergehen -	
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j ).

## Klausel 76

### Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSR)

#### § 1 Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und nach Zustimmung des Versicherungsnehmers für die von ihm beschäftigten Personen (Mitversicherte) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer zustimmt, erhalten auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, Versicherungsschutz.
- (3) Ändert oder erweitert der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingang der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB bleibt unberührt.

#### § 2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

- (1) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, ein Vergehen begangen zu haben. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- (2) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit,
- (3) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren,
- (4) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person in einem versicherten Verfahren als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand),
- (5) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die notwendig wird, weil sich das Ermittlungsverfahren auf ein versichertes Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme),

- (6) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren zu unterstützen.

### **§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

- (1) die Verteidigung bei Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes und hiermit im Zusammenhang verfolgte Vergehen und Ordnungswidrigkeiten,
- (2) die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- (3) die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift des Steuerrechtes verletzt zu haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.

### **§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz**

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

### **§ 5 Leistungsumfang**

- (1) Der Versicherer trägt
  - a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren,
  - b) die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Die Höhe der im Einzelfall zu übernehmenden Vergütung bestimmt sich nach den §§ 4, 14 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (RVG) unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
  - c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten,
  - d) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien aus § 5 Absatz 1 b) SSR sinngemäß,
  - e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung

des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht,

- f) die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(2) Der Versicherer sorgt für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

(3) Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

## § 6 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG (ARB).

## Klausel 79

### **Klausel zum Rechtsschutz-Baustein P zu §§ 21, 22, 26, 27 ARB - Spezial-Straf-Rechtsschutz für ehrenamtliche Tätigkeit -**

Der Versicherungsschutz der Leistungsart § 2 i) wird im ehrenamtlichen Bereich um die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSR) gemäß Klausel 76 erweitert. Abweichend von § 1 SSR bezieht sich der Versicherungsschutz auf die ehrenamtliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der ggf. mitversicherten Person in Stiftungen und nichtwirtschaftlichen Vereinen.

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

Vorstand: Jörg Tomalak-  
Plönzke (Vorsitzender),  
Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Walter Tesarczyk

Telefon +49 211 529-50  
Telefax +49 211 529-5199  
info@oerag.de  
www.oerag.de

Bankverbindung: Helaba Düsseldorf  
IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11  
BIC: WELADED  
UST-ID-Nr.: DE 119272663

## Klausel 93

### Klausel zu den §§ 26 bis 29 ARB der ÖRAG - Forderungsservice -

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG vermittelt Ihnen auf Wunsch einen externen Dienstleister für den Forderungsservice.

Für die Kontaktaufnahme stellen wir Ihnen mit dem Versicherungsschein eine Rufnummer zur Verfügung.

Die sich aus der Nutzung des Forderungsservices ergebenden Rechte und Pflichten finden ihre Grundlage ausschließlich in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem externen Partner.

Für die Tätigkeit des Partnerunternehmens ist die ÖRAG nicht verantwortlich.